

Lösungshinweise (Anm.: Es können auch ½ Punkte vergeben werden)

Die Ausführungen in Klammer sind zur Erreichung der vollen Punkteanzahl nicht erforderlich, gegebenenfalls aber mit je 1 Zusatzpunkt zu bewerten (deren Erfordernis geht zum Teil nicht aus der Fragestellung hervor).

Aufgabe 1 (55 Punkte)	Punkte
<p>Frage 1</p> <ul style="list-style-type: none">• Es kann davon ausgegangen werden, dass das Ehepaar Lacroix seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen Wohnsitz im Jahr 2013 in der Schweiz hat, oder anders formuliert, dass sich das Ehepaar Lacroix in der Schweiz mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Anm.: Der steuerliche Wohnsitz ist zu begründen).• Entsprechend sind Herr und Frau Lacroix im Jahr 2013 in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig. [Die „unbeschränkte Steuerpflicht“ bedeutet, dass grundsätzlich das weltweite Einkommen besteuert wird, mit Ausnahme des Einkommens aus Geschäftsbetrieben, Betriebstätten und Grundstücken im Ausland (Art. 6 Abs. 1 DBG). Letztes wird nur satzbestimmend berücksichtigt (Art. 7 Abs. 1 DBG).]• GG: Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art 6 Abs. 1 DBG	3
<p>Frage 2</p> <ul style="list-style-type: none">• Es gilt die sog. Familienbesteuerung mit Faktorenaddition.• GG: Art. 9 Abs. 1 DBG [Ebenso würde das Einkommen (Ausnahme: Erwerbseinkommen) der Kinder (z.B. aus einer Erbschaft) dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet (Art. 9 Abs. 2 DBG).]	2
<p>Frage 3a</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemäss Sachverhalt ist der Arbeitgeber von Herrn Lacroix <i>im Zentrum</i> von Bern ansässig und auch das Ehepaar Lacroix wohnt in Biel <i>in Zentrumsnähe</i>. Aus dem Sachverhalt kann somit geschlossen werden, dass es Herrn Lacroix zumutbar ist, mit dem öffentlichen Verkehr, namentlich der Bahn, anstatt mit dem Privatfahrzeug von Biel nach Bern zu pendeln. Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Herr Lacroix an seinem Arbeitsplatz in Bern das Privatfahrzeug benutzen müsste, oder dass er bspw. behindert und deshalb auf das Privatfahrzeug angewiesen wäre.• Es sind somit höchstens die Kosten für das Generalabonnement SBB abziehbar¹• GG: Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG i.V.m. Art. 5 Abs 1 und 2 BKV [Zusatzbemerkung (wird nicht als Prüfungsantwort verlangt): Ein Strecken-Generalabonnement Bern-Biel 1. Klasse würde CHF 4'471, eine solches 2. Klasse CHF 3'055 kosten. Da Herr Lacroix Steuerberater ist und wohl die Reisezeit für die Arbeit verwendet, wäre ihm ein Strecken-Generalabonnement <u>1. Klasse</u> zuzurechnen (vgl. betreffend 1. Klasse-Abonnement: Kantonsgericht FR 16.2.2011, FZR 2011, S. 71). Da das von ihm geltend gemachte, für die ganze Schweiz gültige	3

¹ Ganz abgesehen davon, dass der Kilometeransatz von CHF 0.9 nicht korrekt wäre (zulässig gemäss Anhang zur Berufskostenverordnung wären nur CHF 0.7).

<p>Generalabonnement 2. Klasse weniger kostet (gemäss Sachverhalt CHF 3'550), ist dieser Betrag zum Abzug zuzulassen.]</p>	
<p>Frage 3b</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn überhaupt, könnte bloss der im Jahr 2013 in Rechnung gestellte Betrag von CHF 6'000 abgezogen werden. • Es stellt sich nun aber die Frage, ob es sich bei den Kosten für das LL.M.-Studium um steuerlich nicht abziehbare Ausbildungskosten gemäss Art. 34 lit. b DBG handelt, • oder um steuerlich abziehbare Weiter- und Umschulungskosten (auch: Wiedereinstiegskosten) gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG. <p>Der Abzugsfähigkeit dürften zwei Gründe entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einerseits die eher strenge bundesgerichtliche Rechtsprechung (welche in BGE 15.11.2011, StE 2012 B 27.6 Nr. 17 die Abzugsfähigkeit für ausländische LL.M.-Kosten verneint hat). In casu dürfte es an der fachlichen Kongruenz zwischen der bisherigen Berufstätigkeit in Frankreich und den neu erworbenen Kenntnissen fehlen. Es wird eher neues Fachwissen vermittelt resp. es werden in Zukunft erweiterte berufliche Möglichkeiten eröffnet. Dies spricht gegen die Abzugsfähigkeit. • andererseits die Tatsache, dass Frau Lacroix im Jahre 2013 noch keine Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt, und es somit an der korrekten Periodizität fehlt (so zumindest die bernische Praxis gemäss Taxinfo²: „Wiedereinstiegskosten, die in einer früheren Steuerperiode angefallen sind [d.h. bezahlt wurden], werden nicht zum Abzug zugelassen“.). Gemäss bernischer Praxis resp. Taxinfo würde es Frau Lacroix offenbar auch nicht helfen, dass ihr Ehemann ein Einkommen erzielt. 	5
<p>Frage 3c</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Drittbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren können grundsätzlich im Rahmen eines (betragsmässig begrenzten) allgemeinen Abzuges abgezogen werden (Kausalzusammenhang mit Studium von Frau Lacroix), • • allerdings nur bis zum Höchstbetrag von CHF 10'100 pro Kind und Jahr, somit gesamt CHF 20'200 (Anm.: 2 Punkte!). • GG: Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG Der vorgenommene Abzug von CHF 12'000 ist somit zuzulassen (keine Kürzung!). <p>(Anm.: Werden gesamt nur CHF 10'100 zum Abzug zugelassen und der vorgenommene Abzug in der Folge gekürzt, so sind 2 Punkte zu vergeben.)</p>	4
<p>Frage 3d</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hypothekarzinsen von CHF 7'500 können abgezogen werden, weil die betragsmässige Begrenzung des Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG in casu offensichtlich bei weitem nicht erreicht wird. • GG: Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG 	2

² Taxinfo zu Weiterbildungskosten, Umschulungskosten, Ausbildungskosten.

<p>Frage 3e</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für die Dachreparatur können als Gewinnungskosten (konkret <i>wert-erhaltende</i> Kosten oder Unterhaltskosten) des Einkommens aus unbeweglichem Vermögen abgezogen werden. GG: Art. 32 Abs. 2 DBG 	2
<p>Frage 3f</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei den Kosten für die Sauna handelt es sich um wertvermehrnde Kosten (Anlagekosten), die nicht abgezogen werden können. Art. 34 lit. d DBG 	2
<p>Frage 3g</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für die bernische Liegenschaftsteuer können abgezogen werden. GG: Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ESTV-Liegenschaftskostenverordnung 	2
<p>Frage 3h</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Fernsehgerätes können als Anlagekosten nicht abgezogen werden. GG: Art. 34 lit. d DBG 	2
<p>Frage 3i</p> <p>Die Beiträge an die Säule 3a können im Rahmen eines allgemeinen Abzuges gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG im Maximalbetrag von CHF 6'739 (Jahr 2013) abgezogen werden. (gesamt 2 Punkte)</p>	2
<p>Frage 3j</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Krankenkassenprämien können im vorliegenden Fall im Rahmen eines allgemeinen Abzuges abgezogen werden. GG: Art. 212 Abs. 1 DBG Der Abzug ist aber betragsmässig limitiert. Der Höchstabzug beträgt im vorliegenden Fall: $CHF\ 3'500 + (2 \times CHF\ 700) = CHF\ 4'900.$ Da Beiträge an die Säule 2 & 3a (Art. 33 Abs. 1 lit. d & e DBG) abgezogen werden, erhöht sich der Grundbetrag gemäss Art. 212 Abs. 1 DBG von CHF 3'500 nicht um 50%. (Anm.: 2 Punkte!) Im vorliegenden Fall ist der vorgenommene Abzug von CHF 10'000 somit um CHF 5'100 zu kürzen. 	6

<p>Frage 4</p> <p>Da keine unterjährige Steuerpflicht besteht und bspw. auch keine der Fälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Art. 37 und/oder 38 DBG resp. • Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs.1 DBG <p>vorliegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen identisch (betreffend unterjähriger Steuerpflicht: Art. 209 Abs. 3 DBG e contrario). 	3
<p>Frage 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Das Bundesgericht hat mit Bezug auf eine in Solothurn wohnhafte Person, die in Bern arbeitete, den Wochenaufenthalterstatus und damit die Abzugsmöglichkeit der Wochenaufenthaltskosten verneint (BGE 26.10.2004 [2A.224/2004], StR 2005, S. 122). Die Distanz von Biel resp. Solothurn zu Bern ist vergleichbar.] Es ist somit davon auszugehen, dass auch in casu ein tägliches Pendeln zumutbar ist und • die Wochenaufenthaltskosten nicht als notwendige Gewinnungskosten (Berufskosten) im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a und b DBG abgezogen werden könnten, • sondern dass es sich um Lebenshaltungskosten • gemäss Art. 34 lit. a DBG handelt. 	4
<p>Frage 6</p> <p>Siehe Beilage 1.</p>	13

Sachverhalt 2 (35 Punkte)	
Grundsachverhalt	
<p>Frage 1</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der direkten Bundessteuer stellt die Gewinnsteuer selbst geschäftsmässig begründeten Aufwand dar und ist somit steuerlich abzugsfähig. Oder anders gesagt: Der effektive Steuersatz auf dem Gewinn vor Steuern ist somit tiefer als der statutarische Steuersatz von 8.5% gemäss Art. 68 DBG auf dem Gewinn nach Steuern. GG: Art. 59 Abs. 1 lit. a DBG Berechnung des effektiven Steuersatzes gemäss folgender Formel: $\frac{8.5\%}{1.085} = 7.83\% \text{ (}\frac{1}{2}\text{ Punkt für die Berechnung, } \frac{1}{2}\text{ Punkt für effektiven Steuersatz)}$ 	3
<p>Frage 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Beteiligungsabzug soll die wirtschaftliche Drei- oder Mehrfachbelastung beseitigen. (Anm.: Nicht bloss Doppelbelastung) 	2
<p>Frage 3: (12 Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ja, der Beteiligungsabzug kann zur Anwendung gelangen, weil die DX AG mindestens zu 10% am Grundkapital der S AG und T AG beteiligt ist. In casu beträgt die Beteiligungsquote 100%. GG: Art. 69 lit. a DBG <p>Berechnung Beteiligungsabzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäss Art. 70 Abs. 1 DBG <p>berechnet sich der Nettobeteiligungsertrag wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 180'000 Bruttobeteiligungsertrag ./. 9'000 • (5% Verwaltungskosten) ./. <u>81'250</u> • (anteilige Schuldzinsen, d.h. • [CHF 100'000 x (CHF 6'500'000 / CHF 8'000'000)]) <u>89'750</u> (Nettobeteiligungsertrag) <ul style="list-style-type: none"> Gemäss Art. 69 Abs. 1 DBG <p>wird der Beteiligungsabzug aufgrund folgender Formel berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsabzug = $\frac{\text{CHF } 89'750 \times 100\%}{\text{CHF } 100'000} = 89.75\%$ 	1 1 1 1 2 3 1 2

<p>Frage 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • CHF 100'000 x 7.83% = CHF 7'830 • Reduziert um 89.75% oder CHF 7'027 = Gewinnsteuer von <u>CHF 803</u> 	2
<p>Variante</p>	
<p>Frage 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, gemäss Art. 70 Abs. 1 Satz 3 DBG • gehören auch Kapitalgewinne zum Ertrag aus Beteiligungen. • Diese werden berücksichtigt, wenn die Bedingungen von Art. 70 Abs. 4 lit. a und b DBG erfüllt sind, was in casu zutrifft. • konkret: mindestens 10%-Beteiligung und einjährige Haltedauer (lit. b). Allerdings wird in betragsmässiger Hinsicht kein Beteiligungsabzug auf der Abschreibungsquote gewährt (lit. a). 	4
<p>Frage 2</p> <p>Die Gestehungskosten i.S.v. Art. 70 Abs. 4 lit. a DBG betragen CHF 3'000'000, da beim Beteiligungsabzug die Abschreibung bei der Berechnung des zu entlastenden Kapitalgewinnes nicht miteinbezogen wird. Die Abschreibung hatte früher den steuerbaren Gewinn gemindert, so dass nun die Abschreibungsquote (die sog. wiedereingeholte Abschreibung) nicht mittels Beteiligungsabzug entlastet werden soll. (gesamt 3 Punkte)</p>	3
<p>Frage 3</p> <p>CHF 4'000'000 ./ CHF 3'000'000 = CHF 1'000'000</p>	1
<p>Frage 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 70 Abs. 1 DBG <p>berechnet sich der Beteiligungsabzug wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1'180'000 Bruttobeteiligungsertrag • ./ 59'000 (5% Verwaltungskosten von CHF 1'180'000) • ./ <u>16'875</u> (anteilige Schuldzinsen, d.h. CHF 30'000 x [CHF 4'500'000/CHF 8'000'000]) <p><u>1'104'125</u> (Nettobeteiligungsertrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund von Art. 69 DBG <p>berechnet sich der Beteiligungsabzug gemäss folgender Formel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsabzug = $\frac{\text{CHF } 1'104'125 \times 100\%}{\text{CHF } 2'200'000} = 50.18\%$ 	6

Frage 5

2

- CHF 2'200'000 x 7.83% = CHF 172'260
- Reduziert um 50.18% oder CHF 86'440 = Gewinnsteuer von CHF 85'820

Sachverhalt Nr. 3 (30 Punkte)					
Frage 1					3
<ul style="list-style-type: none"> Die steuerbefreiten Exportlieferungen i.S.v. Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG sind für die Steuerpflicht ebenfalls mitzuzählen. Insgesamt beträgt der für die Berechnung des Schwellenwertes von CHF 100'000 massgebende Umsatz somit CHF 465'000, so dass die massgebende Schwelle um CHF 365'000 überschritten wird. GG: Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG 					
Frage 2					2
<ul style="list-style-type: none"> Die massgebenden Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG sind alle gegeben. Herr Roth betreibt mittels seiner Einzelfirma ein Unternehmen, d.h. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete gewerbliche Tätigkeit und tritt unter eigenem Namen nach aussen auf. 					
Frage 3 (Nr. 1-7: pro Geschäftsfall 2 Punkte; Nr. 8: 1 Punkt)					15
Ge- schäfts- vorfall	Lieferung oder Dienstleistung?	Gesetzes- artikel	Ort der Lieferung der Dienstleistung?	Gesetzesartikel	
Nr. 1	Dienstleistung	Art. 3 lit. e MWSTG	Schweiz	Art. 8 Abs. 2 lit. d MWSTG	
Nr. 2	Lieferung	Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG	Schweiz	Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b MWSTG	
Nr. 3	Lieferung	Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG	Schweiz	Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG	
Nr. 4	Lieferung	Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG	Schweiz	Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	
Nr. 5	Lieferung	Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG	Schweiz	Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	
Nr. 6	Dienstleistung	Art. 3 lit. e MWSTG	Schweiz	Art. 8 Abs. 1 MWSTG	
Nr. 7	Lieferung	Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG	Schweiz	Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	
Nr. 8	Nicht-Entgelt	Art. 18 lit. d i.V.m. Art. 3 lit. i MWSTG	n/a	n/a	

Frage 4 (pro Geschäftsfall 1 Punkt)							7
Ge- schäft svor- fall Nr.	Ausge- nomme- ner Um- satz (Art. 21 MWSTG)?	Befreiter Umsatz (Art. 23 MWSTG)?	Nicht- Entgelt	Steuerbare Leistung (Art. 18 Abs. 1 MWSTG)?	Bemessungs- grundlage bei steuerbarer Leistung?	Steuersatz (falls steu- erbare Leistung)?	
1				X	CHF 120'000	8%	
2				X	CHF 210'000	2.5%	
3		X			CHF 130'000	n/a	
4				X	CHF 20'000 ³	8%	
5				X	CHF 200 ⁴	8%	
7				X	CHF 5'000	8%	
8			X				
Frage 5							3
<ul style="list-style-type: none"> • Ja, weil es sich bei Geschäftsvorfall Nr. 6 um den Bezug einer Dienstleistung von einem Unternehmen (Rechtsanwaltskanzlei) mit Sitz im Ausland handelt. • GG: (Art. 1 Abs. 2 lit. b); Art. 10 Abs. 2 lit. b (½ Punkt), Art. 45 Abs. 1 lit. a, Art. 45 Abs. 2 lit. a MWSTG (eine der Normen: ½ Punkt) • Der steuerpflichtige Unternehmer als Empfänger der Leistung hat die Bezugsteuer zu entrichten und kann gleichzeitig den Vorsteuerabzug geltend machen (soweit keine Vorsteuerkorrektur erforderlich ist). 							

³ Und nicht etwa CHF 21'600. Korrekte Berechnung resp. Bemessungsgrundlage somit: $(CHF\ 21'600/108\%) \times 100\% = CHF\ 20'000$.

⁴ Und nicht etwa CHF 216. Korrekte Berechnung resp. Bemessungsgrundlage somit: $(CHF\ 216/108\%) \times 100\% = CHF\ 200$.

Beilage 1 (13 Punkte)**Lösungshinweise zu Sachverhalt 1, Frage 6**

	CHF	Bemerkungen
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	195'000	Lohn Herr Lacroix
./. Dazugehörige Gewinnungskosten	-3'550 -3'200	GA SBB Pauschalabzug für Verpflegungsmehrkosten Art. 26 Abs. 1 lit. b DBG <u>oder</u> Art. 6 und Art. 3 VBK i.V.m. Anhang VBK
	-4'000	Pauschalabzug für übrige Berufskosten (Max.-betrag) Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG <u>oder</u> Art. 7 VBK i.V.m. Anhang VBK
Einkommen aus beweglichem Vermögen	10'000	Dividenden etc. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG
./. Dazugehörigen Gewinnungskosten		
Einkommen aus unbeweglichem Vermögen	13'500	Eigenmietwert Art. 21 Abs. 1 lit. b DBG
./. Dazugehörige Gewinnungskosten	-20'000 -650	Dachsanierung Liegenschaftssteuer
./. Allgemeine Abzüge	-12'000 -7'500 -6'739 -4'900	Kinder-Drittbetreuungskosten Art. 212 Abs. 2bis DBG Hypothekarzins (Einordnung bei GK wäre auch i.O.) Einzahlung auf Säule 3a-Konto Krankenkassenprämien
./. Sozialabzüge	-13'000 -2'600	Kinderabzüge (2 Kinder) Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG Verheiratetenabzug Art. 213 Abs. 1 lit. c DBG
Steuerbares Einkommen	140'361	